

nisse darlegen und diesem dadurch Gelegenheit geben, die Pfändung der angegebenen Vermögensobjekte vorzunehmen. Nach Lage des Falles wird nur das Offenbarungseidverfahren übrigbleiben.

Ob man strafrechtlich gegen die Inhaber der Käuferin vorgehen kann aus dem Gesichtspunkt, daß sie im Bewußtsein ihrer Zahlungsunfähigkeit und unter Verschweigen dieses Umstandes die Verkäuferin zum Abschluß des Vertrages und zur Lieferung veranlaßt haben, ist eine Frage, die ohne ganz genaue Kenntnis der Verhältnisse nicht erschöpfend beantwortet werden kann. Ich glaube aber kaum, daß man strafrechtlich einen Erfolg haben wird.

Leipzig, den 26. November 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Täuschende Angabe über die Anzahl der Jahrgänge einer Zeitschrift?
 Frage: Ist ein Verlag, der seit Oktober 1925 eine Zeitschrift herausgibt, berechtigt, vom 1. Januar 1926 ab die in diesem Jahre erscheinenden Hefte mit »2. Jahrgang« zu bezeichnen und dementsprechend das erste Heft 1926 mit Heft 1 zu numerieren?

Grundsätzlich verstößt eine der Wahrheit zuwiderlaufende Angabe über die Dauer des Bestehens einer Zeitschrift gegen den lautereren Wettbewerb. Vgl. § 3 des UWG. Eine solche unlautere Angabe ist dann anzunehmen, wenn eine größere Zahl von Jahrgängen vorgetäuscht wird, als die Zeitschrift tatsächlich besteht.

Diese tatsächlichen Voraussetzungen sind jedoch dann nicht gegeben, wenn die Zeitschrift, die sich als im zweiten Jahrgang erscheinend bezeichnet, bereits im Jahre 1925, wenn auch nicht während des ganzen Jahres, erschienen ist. Es besteht keine zwingende Vorschrift, daß der erste Jahrgang einer Zeitschrift stets ein volles Kalenderjahr umfassen muß. Es kommt häufig vor, daß mit dem zweiten Jahrgang auf das Kalenderjahr zurückgegriffen wird und der erste Jahrgang infolgedessen nur in einem Torso vorliegt.

Ich halte ein Vorgehen aus unlauterem Wettbewerb oder aus sonstigen Gründen gegen den Herausgeber der Zeitschrift nicht für gegeben.

Leipzig, den 28. Januar 1926.

Justizrat Dr. Hillig.

Übersetzungsrecht an einer editio princeps.

Frage: Hat der erste Herausgeber einer lateinischen Handschrift an dieser das Übersetzungsrecht?

Die erstmalige Herausgabe einer alten, noch nicht gedruckten Handschrift begründet nicht ein Urheberrecht des ersten Herausgebers, mag auch die Herstellung der richtigen Lesart, die sogenannte Textrezension, eine schwierige kritische Arbeit darstellen (so die herrschende Meinung).

Bei den Beratungen über das Urheberrechtsgesetz vom 19. 6. 1901 ist die Frage lebhaft erörtert worden, weil die sogenannte editio princeps durch das Gesetz einen gewissen Schutz erhalten sollte. In der Kommissionsberatung ist jedoch ein dahingehender Antrag abgelehnt worden. (Vgl. Mittelstaedt-Hillig, Bemerkung 1 zu §§ 39, 40 des BG., und Allfeld, Bemerkung 8 zu § 1, S. 44.)

Anderes verhält es sich mit den vom Herausgeber eines solchen Textes verfaßten Anmerkungen, dem sogenannten kritischen Apparat. Eine solche Arbeit ist Ausfluß schöpferischer Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn lediglich bekanntes Material verwendet, dieses aber selbständig ausgewählt und geordnet ist.

An einem Werke, an dem kein Urheberrecht besteht, kann sich der erste Herausgeber auch nicht das Recht der Übersetzung vorbehalten. Wenn also in der lateinischen Ausgabe im Text oder im Vorwort auf eine möglicherweise später erscheinende Übersetzung Bezug genommen wird, so begründet diese Bemerkung nicht ein Urheberrecht des ersten Herausgebers, oder ein Recht des Verlages, welcher die Handschrift herausgegeben hat.

Leipzig, den 15. Januar 1926.

Justizrat Dr. Hillig.

Notwendigkeit des Copyright-Bemerkens für eine deutsche Übersetzung eines schwedischen Originalwerks.

Frage: Muß die deutsche Übersetzung eines schwedischen, urheberrechtlich geschützten und den Copyright-Bemerkel tragenden Werkes ebenfalls in den Vereinigten Staaten zum Copyright angemeldet werden, um Schutz in den Vereinigten Staaten zu erlangen?

Die Frage ist zu bejahen.

Die deutsche autorisierte Übersetzung des schwedischen Originalwerks genießt als solche selbständigen urheberrechtlichen Schutz in Deutschland. Ist die Übersetzung in Deutschland erschienen, und ist

der Übersetzer ein Deutscher, so genießt er nach dem wieder in Kraft gesetztem Abkommen über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten in Amerika den Schutz, den deutsche Originalwerke haben. Nach Artikel 6 des amerikanischen Gesetzes vom 4. 3. 1909 mit den Abänderungen vom 24. 8. 1912 und 2. 3. 1913 gelten Übersetzungen als neue, nach den Vorschriften des Gesetzes schutzfähige Werke.

Enthält die deutsche Übersetzung nicht das Copyright, so hat sie keinen Schutz, und es kann die Übersetzung als solche in Amerika frei nachgedruckt werden.

Dabei braucht nicht die Frage der theoretischen Möglichkeit erörtert zu werden, daß etwa von der Übersetzung eine weitere Übersetzung ins Englische vorgenommen wird. Jedenfalls muß der Herausgeber der berechtigten deutschen Übersetzung den Copyright-Bemerkel zum Schutze seiner Übersetzung nachsuchen.

Leipzig, den 12. Januar 1926.

Justizrat Dr. Hillig.

Die Adressenstelle des Deutschen Verlegervereins.

Unser Gedanke, die in erster Linie für den deutschen Verlag wichtigen Werbeanzeigen zu sammeln und dadurch dem Einzelnen die zeitraubende Arbeit des Zusammenstellens und Ausschreibens zu ersparen und die Propaganda zu verbilligen, hat guten Anklang gefunden. Nach kaum einem Vierteljahr genügte bereits die erste Druckmaschine nicht mehr, es wurde nötig, noch zwei weitere elektrische Druckmaschinen und eine Prägemaschine anzuschaffen. Der Absatz des ersten Jahres betrug 3½ Millionen Anschriften.

Die Adressenstelle des Deutschen Verlegervereins begann Anfang 1925 zunächst mit der Schaffung der Sortimenters-Anschriften, die auf Grund der Kreditliste des Deutschen Verlegervereins, d. h. der Wichtigkeit der Firmen nach, in Gruppen zu Tausend geordnet, abgegeben werden. Diesen Adressen schlossen sich als weitere Arten von Buchhändler-Anschriften die Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, katholischen Sortimenter und die Buchartenfortimenter an, sodann als zweite Gruppe verschiedene wichtige Bibliotheken, Schulen und Institute, und schließlich als dritte Gruppe die Mitglieder gelehrter Gesellschaften und einiger für die Buchwerbung in Betracht kommender Vereine. Eine Übersicht der zurzeit vorhandenen Anschriftenreihen findet sich auf der 3. Umschlagsseite dieser Nummer.

Auch unsere Sortimentersanschriften sind bewußt auf den Postversand eingerichtet, während der Verein der Buchhändler zu Leipzig den »Verkehr über Leipzig«, also durch die Kommissionäre im Zettelpaket an die Sortimenter, pflegt.

Die immer stärkere Beanspruchung unserer Adressenstelle ließ es bald als zweckmäßig erscheinen, die für den Prospektversand erforderlichen Umschläge und Versandtaschen in den gangbarsten Größen zur Verfügung zu stellen; wir halten 6 Größen vom Format von 12,5×15,5 cm bis zu 18×26 cm vorrätig. Übrigens werden auch Umschläge in jeder nicht vorhandenen Größe besorgt, allerdings zweckmäßig nur bei Bedarf über 1000 Stück.

Hierbei mag — was vielfach noch unbekannt ist — besonders erwähnt werden, daß unsere Anschriften nicht etwa als »Listen« in einer bestimmten Auflagenhöhe im Buchdruck hergestellt sind, vielmehr drucken wir sie mittels Adressiermaschinen von einzelnen Platten unmittelbar auf die in Frage kommenden Umschläge, Karten usw. Dieses Verfahren setzt uns in den Stand, jede Adressenänderung und Umgruppierung unverzüglich auszuführen.

Bei Erteilung von Aufträgen ist es also erforderlich, anzugeben, ob eigene Umschläge, Postkarten usw. zum Bedrucken gesandt werden, oder das Format der gewünschten Umschläge, sofern wir diese liefern sollen, zu nennen. Von der Benutzung gelochter, gummierter Streifen raten wir ab, da das Aufkleben solcher Zettel unnötigen Zeitverlust bedeutet, erfahrungsgemäß oft nicht sorgfältig erfolgt und da sie, was am meisten gegen ihre Verwendung spricht, die Werbewirkung stark beeinträchtigen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.